

Prinzip der Erforschung der objektiven Wahrheit zum Ausdruck bringen. Die entlastenden Umstände können zum Nachweis der Unschuld des Beschuldigten oder zu einer Verminderung des Grades seiner Schuld führen. Im Gegensatz zum Strafprozeß in kapitalistischen Staaten ist in dieser Vorschrift die Forderung nach Vollständigkeit der Ermittlungen enthalten. Der Justizapparat in Westdeutschland z. B. stellt nur die Umstände fest, die sich auf die abstrakten Tatbestandsmerkmale des Gesetzes beziehen. An der Erforschung der Wahrheit, zu der u. a. auch die Tatmotive gehören, besteht zumeist wenig Interesse, da damit die Fäulnis der eigenen Gesellschaftsordnung aufgedeckt und offenbart würde. Bei Strafverfahren gegen Friedenskämpfer und Patrioten erfolgt selbst die Feststellung der abstrakten Tatbestandsmerkmale noch formal und entstellt. Den Straf- und Justizorganen der Bundesrepublik geht es in diesen Verfahren eben nicht um die Feststellung eines Verbrechens — was ja in Wirklichkeit nicht vorliegt —, sondern um die Bestrafung fortschrittlicher Kräfte, wozu man nicht einmal mehr den Schein der Gesetzmäßigkeit wahrt. In unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat entspricht es dagegen den Interessen der Werktätigen, die Ursachen der Verbrechen vollständig aufzuklären. Bei jugendlichen Tätern erstreckt sich die Aufklärungspflicht auch auf die Lebensverhältnisse der Jugendlichen, insbesondere auf die Familien Verhältnisse, die materiellen Lebensbedingungen sowie auf die Umstände, die zur Beurteilung ihrer körperlichen und geistigen Eigenart dienen können (§ 5 JGG).

Das Untersuchungsorgan muß die Möglichkeit haben, die Untersuchungen unbeeinträchtigt durchführen zu können. Die Untersuchungen werden deshalb auch in Abwesenheit des Beschuldigten geführt. Nur im Interesse der Wahrheitserforschung und nur insoweit wird er hieran beteiligt, z. B. durch seine Vernehmung, bei einer Gegenüberstellung oder bei seiner körperlichen Untersuchung.

Die Sicherung der Beweise

Die Untersuchung hat weiter die Beweismittel zu sichern. Dies zielt darauf ab, dem Gericht später in der Hauptverhandlung alle Möglichkeiten zur wahrheitsgetreuen Feststellung zu bieten. Dabei ist an Gegenstände zu denken, auf denen sich Spuren der Tat oder des Täters befinden, z. B. Tatwerkzeuge, und an die rechtzeitige Vernehmung eines Zeugen, falls dessen Vernehmung zu einem späteren Zeitpunkt unmöglich wird.

Ziel des Ermittlungsverfahrens ist es, die Unterlagen zu beschaffen, aus denen das Gericht die Gewißheit über eine verbrecherische Handlung gewinnt. Im Rahmen dieser Schrift können jedoch nur die rechtlichen Regelungen der einzelnen Ermittlungshandlungen dargestellt werden. Die Art und Weise, wie ein Verbrechen aufgeklärt wird, z. B. durch Spurenaufnahme, Spurensicherung, Vergleichsarbeit, Identifizierung von Personen, Gegenständen usw. gehört in das Gebiet der Kriminalistik.

Die Vernehmung der Beschuldigten und der Zeugen

Die Bestimmungen über die Vernehmung des Beschuldigten bzw. Angeklagten, der Zeugen, sowie die Tätigkeit der Sachverständigen gelten im allgemeinen sowohl für das Ermittlungsverfahren als auch für das Gerichtsverfahren.

Unsere Strafprozeßordnung legt für die Zeugen und Sachverständigen eine Aussageverpflichtung fest. Auch die Form der Vernehmung der Zeugen ist geregelt. Sie sind einzeln und in Abwesenheit der noch zu vernehmenden Zeugen zu hören. Gemäß § 50, Absatz 2 StPO sind sie vor jeder